

**Ordnung zur Durchführung von  
Eignungsprüfungen für Bachelorstudien-  
gänge bzw. -fächer, angeboten durch das  
Institut für Romanistik  
(EPO Romanistik)  
an der Universität Potsdam**

**Vom 23. Januar 2019**

**i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung  
der Ordnung zur Durchführung von  
Eignungsprüfungen für Bachelorstudien-  
gänge bzw. -fächer, angeboten durch das  
Institut für Romanistik  
(EPO Romanistik)  
an der Universität Potsdam**

**- Lesefassung -**

**Vom 20. Februar 2025<sup>1</sup>**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 4, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2), i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 23. Januar 2019 folgende Ordnung erlassen:<sup>2</sup>

**Inhalt**

- § 1 Ziel der Eignungsprüfung
- § 2 Gegenstand und Umfang der Eignungsprüfung
- § 3 Nachteilsausgleich
- § 4 Termine
- § 5 Teilnahmebedingungen
- § 6 Feststellung der sprachpraktischen Eignung
- § 7 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer
- § 8 In-Kraft-Treten; Anwendungsbereich

**§ 1 Ziel der Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung einer besonderen Sprachkompetenz (besondere Eignung), die zur Aufnahme eines Bachelor-Studiums in einem Fach oder einem Studiengang, angeboten durch das

Institut für Romanistik der Universität Potsdam, erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist Voraussetzung für ein Bachelorstudium in einem Fach oder Studiengang, angeboten durch das Institut für Romanistik der Universität Potsdam, sofern dieses die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsieht. Dieser Nachweis muss bei einer Zulassungsbeschränkung innerhalb der Bewerbungsfristen, bei fehlender Zulassungsbeschränkung innerhalb der Immatrikulationsfristen von der Bewerberin bzw. vom Bewerber vorgelegt werden; eine Zulassungsbeschränkung liegt auch vor, wenn das gewählte Kombinationsfach zulassungsbeschränkt ist. Sollen im späteren Studium zwei romanische Sprachen miteinander kombiniert werden, muss für beide Sprachen die erfolgreiche Eignungsprüfung nachgewiesen werden.

**§ 2 Gegenstand und Umfang der Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung wird vom Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (Zessko) der Universität Potsdam von hauptamtlich beschäftigten Lehrpersonen durchgeführt und bewertet.

(2) Die Eignungsprüfungen für Französisch, Italienisch und Spanisch werden getrennt durchgeführt.

(3) Gegenstand der Eignungsprüfung sind Sprachkompetenzen in den Bereichen

- Orthographie,
- Wortschatz und Textverständnis,
- Grammatik.

(4) Die Eignungsprüfung hat einen Umfang von 30 Minuten und wird als Klausur in elektronischer oder schriftlicher Form durchgeführt. Die jeweilige Form der Prüfung wird auf der Homepage der Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch am Zessko und des Prüfungsausschusses des Instituts für Romanistik angekündigt.

**§ 3 Nachteilsausgleich**

Weist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, chronischer Krankheit oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit bzw. Form zu erbringen, werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Absprache mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber geeignete Maßnahmen festgelegt, durch die gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2025.

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. Februar 2019.

erbracht werden können. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig, spätestens mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung zu stellen.

#### **§ 4 Termine**

(1) Die Termine für die Eignungsprüfung werden auf der Homepage der Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch am Zessko und des Instituts für Romanistik veröffentlicht.

(2) Die Anmeldung erfolgt elektronisch, spätestens sieben Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Zessko der Universität Potsdam (siehe Homepage der Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch am Zessko).

#### **§ 5 Teilnahmebedingungen**

Teilnahmeberechtigt ist, wer

- eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nachweist oder
- die Hochschulzugangsberechtigung spätestens bis zum Zeitpunkt der Bewerbung (bei Zulassungsbeschränkung) bzw. der Immatrikulation (ohne Zulassungsbeschränkung) nachweisen wird.

#### **§ 6 Feststellung der sprachpraktischen Eignung**

(1) Die zur Aufnahme eines Bachelorstudiums am Institut für Romanistik der Universität Potsdam notwendige besondere Eignung für Französisch, Italienisch oder Spanisch ist festgestellt, wenn mindestens 30 % der in der jeweiligen Eignungsprüfung maximal zu erreichenden Punktzahl nachgewiesen werden.

(2) Die zur Aufnahme eines Bachelorstudiums am Institut für Romanistik der Universität Potsdam notwendige besondere Eignung für Französisch wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss ebenfalls festgestellt, wenn folgende äquivalente Sprachnachweise erbracht werden können:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem französischsprachigen Bildungsgang in einem französischsprachigen Land erworben wurde,
- Zeugnis über die Allgemeine Hochschulreife mit der Fremdsprache Französisch als Prüfungsfach in der Qualifikationsphase,
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls UNICert I/1 Französisch am Zessko der Universität Potsdam,
- Zertifikat UNICert® I Französisch.

Weitere Äquivalenznachweise werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit dem

Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen bearbeitet und entschieden.

(3) Die zur Aufnahme eines Bachelorstudiums am Institut für Romanistik der Universität Potsdam notwendige besondere Eignung für Italienisch wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss ebenfalls festgestellt, wenn folgende äquivalente Sprachnachweise erbracht werden können:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem italienischsprachigen Bildungsgang in einem italienischsprachigen Land erworben wurde,
- Zeugnis über die Allgemeine Hochschulreife mit der Fremdsprache Italienisch als Prüfungsfach in der Qualifikationsphase,
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls UNICert I/1 Italienisch am Zessko der Universität Potsdam,
- Zertifikat UNICert® I Italienisch.

Weitere Äquivalenznachweise werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen bearbeitet und entschieden.

(4) Die zur Aufnahme eines Bachelorstudiums am Institut für Romanistik der Universität Potsdam notwendige besondere Eignung für Spanisch wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss ebenfalls festgestellt, wenn folgende äquivalente Sprachnachweise erbracht werden können:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem spanischsprachigen Bildungsgang in einem spanischsprachigen Land erworben wurde,
- Zeugnis über die Allgemeine Hochschulreife mit der Fremdsprache Spanisch als Prüfungsfach in der Qualifikationsphase,
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls UNICert I/1 Spanisch am Zessko der Universität Potsdam,
- Zertifikat UNICert® I Spanisch.

Weitere Äquivalenznachweise werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen bearbeitet und entschieden.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber muss die Feststellung eines äquivalenten Sprachnachweises nach den Absätzen 2-4 bis zum 15. Juni beim Prüfungsausschuss beantragen.

#### **§ 7 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer**

(1) Nach Absolvierung der Eignungsprüfung bzw. nach Entscheidung über die Anträge nach § 6 Abs. 2-5 erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Bescheinigung über das Bestehen/Nicht-Bestehen der Prüfung.

(2) Der Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung oder der Nachweis eines Äquivalents nach § 6 Abs. 2-4 gilt für den Bewerbungszeitraum im Jahr des Ablegens der Prüfung bzw. des Äquivalents und in dem des Folgejahrs.

## **§ 8 In-Kraft-Treten; Anwendungsbereich**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren zum WiSe 2019/20.